

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren
für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten, insbesondere die Schlacht-tier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügel-fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlacht-tieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Un-tersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in auf Basis der Richtlinie 85/73/EWG zugelassenen Zerle-gungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der je-weils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kon-trollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht, die Schlachtier- oder Fleischuntersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden kann (Verzögerung bei Rindern mehr als 1 Stunde, bei anderen Schlachtierarten mehr als 30 Minuten), wird zusätzlich zur Stückgebühr ein Gebührenzuschlag von 80% erhoben.
- (3) Kann die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (4) Erfolgen bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht („Sonderarbeitszeit“ zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 30. November 2009 wird mit Wirkung vom 29. Februar 2012 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 30. November 2009 anzuwenden.

Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 1. März 2012

Klaus Pavel, Landrat

Anlage
zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 1. März 2012

	Amtliche Untersuchungen		
1.	Gewerbliche Schlachtungen <u>unter 36 Tieren</u> pro Schlachttag		
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾
1.1	Rind	19,26 €	30,16 €
1.2	Schwein	13,14 €	17,65 €
1.3	Schaf / Ziege	9,11 €	12,84 €
1.4	Lamm (bis 12 Monate)	6,00 €	9,00 €

2.	Gewerbliche Schlachtungen <u>mit 36 und mehr Tieren</u> pro Schlachttag (außer Großbetriebe)		
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾
2.1	Rind	15,40 €	24,13 €
2.2	Schwein	10,51 €	14,12 €
2.3	Schaf / Ziege	7,29 €	10,27 €
2.4	Lamm (bis 12 Monate)	6,00 €	9,00 €

3.	Großbetriebe mit mehr als 3000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		Gebühr je Tier
3.1	Rind		18,63 €
3.2	Kalb		11,51 €
3.3	Schwein		3,93 €

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

4.	Hausschlachtung			
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung (gesonderte Berechnung einer evtl. erforderlichen bakteriologischen Untersuchung)	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier ohne Schlachtieruntersuchung (20%-Gebührenermäßigung)	Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾
4.1	Rind	25,10 €	20,10 €	36,00 €
4.3	Schwein	22,40 €	17,90 €	26,90 €
4.4	Ferkel (bis 25 kg)	13,50 €	10,80 €	17,80 €
4.5	Schaf / Ziege	15,00 €	12,00 €	18,70 €
4.6	Lamm (bis 12 Monate)	9,10 €	7,30 €	12,80 €
4,7	Farmwild / Wild	16,60 €	13,30 €	21,50 €
4.8	Bakteriologische Untersuchung, je Untersuchungsprobe (nur im Bedarfsfall, einschl. Laborkosten)	56,13 €		

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
5.1	Untersuchung von Wildschweinproben während der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (einschl. Verwaltungsaufwand)	Gebühr je Untersuchungsprobe 5,00 €
5.2	Untersuchung von Trichinenproben außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 26,60 €
5.3	Probenentnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdtausübungsberechtigten erfolgt	a) Gebühr je Tier <u>bei höchstens 5 Tieren</u> 4,30 € b) Gebühr je Tier <u>bei 6 und mehr Tieren</u> (ab dem 1. Tier) 1,90 € zzgl. Wegstreckenpauschale zu a) oder b) 9,20 €

6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	
		Gebühr je Besuch
6.1	bei weniger als 10.000 Tieren pro Besuch	29,76 €
6.2	bei 10.000 und mehr Tieren pro Besuch	71,00 €

7.	Farmwild und erlegtes Wild (gewerblich)	
7.1	Schlachttieruntersuchung Farmwild, Gebühr je angefangene ¼ Stunde	11,00 €
7.2	Fleischuntersuchung Farmwild / erlegtes Wild (bei erlegtem Wild nur im Bedarfsfall) - Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier 10,58 €
7.3	Fleischuntersuchung Farmwild / erlegtes Wild - Sonderarbeitszeit	Gebühr je Tier 15,47 €

*) festgelegte Trichinenuntersuchungszeiten: lt. jeweils aktuellem Verzeichnis der TU-Stellen im Ostalbkreis (www.verbraucherschutz.ostalbkreis.de)

8.	Hygieneüberwachung	Gebühr je angefangene Viertelstunde
8.1	EU-zugelassene Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand (inkl. Fahrtkostenpauschale)	14,88 €
8.2	EU-zugelassene Betriebe, die einem Großschlachtbetrieb angegliedert sind	14,00 €

9.	Sonstige Leistungen	
9.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	7,00 €
9.1.2	Bescheinigung über Genussuntauglichkeit im Schlachtbetrieb	3,00 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde 14,88 €
9.3	BSE-Untersuchung	
9.3.1	BSE-Untersuchung in Großbetrieben mit mehr als 3000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Transportkostenpauschale Landratsamt zum Labor 10,00 € zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung (nach tatsächl. Anfall)
9.3.2	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben und bei Hausschlachtungen Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Verwaltungsaufwand	Gebühr je Probe 28,88 € Transportkostenpauschale Landratsamt zum Labor 10,00 € zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung (nach tatsächl. Anfall)
9.4	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	